

Verordnung über die Verdunkelung im Luftschutz

Autor(en): **Celio / Bovet, G.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **9 (1943)**

Heft 12

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-362993>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verordnung über die Verdunkelung im Luftschutz

(Vom 23. November 1943)

Der schweizerische Bundesrat, gestützt auf den Bundesbeschluss vom 29. September 1934 betreffend den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung, beschliesst:

I. Allgemeines.

Art. 1. Die Verdunkelung hat den Zweck, fremden Flugzeugen zur Nachtzeit die Erkennung von Ortschaften und besonderen Anlagen sowie überhaupt die Orientierung zu verunmöglichen und zu erschweren.

Art. 2. Die Verdunkelung wird in erster Linie durch Löschen der Lichter oder Anbringung lichtdichter Vorrichtungen erzielt.

Soweit im Freien eine Beleuchtung erforderlich ist, muss sie durch Herabsetzung der Lichtstärke, Abschirmung der Lichtquelle und Verwendung blauer Farbe auf ein Mass gebracht werden, das ihren Zweck nicht beeinträchtigt.

Wo blaue Farbe vorgeschrieben wird, ist nur solche zulässig, nicht dagegen Farbtönungen wie blaugrün, violett oder hellblau.

Art. 3. Die Verdunkelungsmassnahmen erstrecken sich auf das ganze Land und sind von jedermann zu befolgen.

II. Aussenbeleuchtung.

Art. 4. Aussenbeleuchtungen jeder Art sind grundsätzlich verboten.

Ausnahmen sind gemäss den folgenden Bestimmungen zulässig.

Art. 5. An wichtigen Strassenkreuzungen und -einmündungen sind zur Sicherung des Verkehrs schwache, blaue Richtlampen anzubringen.

Sie müssen nach oben abgeschirmt sein und dürfen nur in der erforderlichen Zahl verwendet werden.

Art. 6. Für dringliche Arbeiten im Freien sind schwache, blaue Laternen zulässig, die nach oben abgeschirmt sind.

Wo stärkere Lichtquellen nötig sind, muss die Arbeitsstelle nach allen Richtungen völlig abgeschirmt werden.

Art. 7. Taschen- und kleine Handlampen dürfen im Freien verwendet werden, wenn ihr Licht blau und schwach ist.

Art. 8. Für Gartenwirtschaften und ähnliche Veranstaltungen im Freien ist schwache, blaue Beleuchtung zulässig.

Die Lampen müssen, mit Ausnahme von kleinen, ganz schwachen Tischlampen, nach oben abgeschirmt sein.

Art. 9. Aussenbeleuchtungen, die zur Kenntlichmachung an Ort und Stelle dienen, wie Leuchtinschriften und -zeichen, sind nur zulässig für:

- a) Schutzräume, Sanitätshilfsstellen, Polizeiposten und ähnliche Einrichtungen;
- b) Wohnsitz von Aerzten, Hebammen sowie von Tierärzten;
- c) Strassenbezeichnungen, Hausnummern und Wegweiser;
- d) Geschäfte, Gaststätten, Kinos, Theater.

Die Gesamtfläche der Aussenbeleuchtung darf im einzelnen Falle 1000 cm² nicht überschreiten und bei vollständiger Dunkelheit auf eine Entfernung von über 150 m nicht sichtbar sein.

Art. 10. Stark reflektierende Teile von Gebäuden und Anlagen sind so zu behandeln, dass Reflexe vermieden werden.

Dies geschieht durch geeigneten Anstrich oder Mattieren der Fläche, bei Flachdächern auch durch Aufschütten einer dünnen Erd- oder Sandschicht.

III. Verkehr.

A. Strassenverkehr.

Art. 11. Motorlose Fahrzeuge aller Art, namentlich Pferde- sowie andere Fuhrwerke und Fahrräder, müssen mit schwacher, nicht blendender, blauer Beleuchtung fahren.

Art. 12. Die Fahrbeleuchtung der Motorfahrzeuge und Strassenbahnen ist weiss, muss aber in folgender Weise getarnt sein:

- a) Die Fahrbeleuchtung wird in haltbarer Weise so verdeckt, dass nur ein waagrechter Schlitz von höchstens 2 cm Höhe freibleibt;
- b) das aus dem Schlitz austretende Licht ist so abzuschirmen, dass über einer horizontalen Ebene, die durch die Lichtquelle geht, letztere nicht sichtbar ist.

Art. 13. Besondere Aussenlichter von Motorfahrzeugen und Strassenbahnen, wie Stand- oder Markierlichter (Positionslichter), Schluss- und Stopplichter, Fahrrihtungsanzeiger, beleuchtete Streckennummern und Linienbezeichnungen der öffentlichen Verkehrsmittel sind beizubehalten, dürfen aber nicht auf mehr als 500 m wahrnehmbar sein.

Stand- und Markierlichter der Motorfahrzeuge, einschliesslich Anhänger und vorderes Licht an Seitenwagen der Motorräder, müssen überdies schwach und blau sein. In getarnten Scheinwerfern selbst angebrachte Standlichter können weiss sein.

Art. 14. Auf öffentlichen Strassen und Plätzen abgestellte motorlose Fahrzeuge, mit Ausnahme der Fahrräder, müssen mit schwacher, blauer Beleuchtung versehen sein.

Motorfahrzeuge müssen die vorgeschriebenen Stand- oder Markierlichter einschalten, ausser wenn sie auf einem behördlich angewiesenen Parkplatz stillstehen.

Art. 15. Durchgehende oder enge Strassen können als Einbahnstrassen bezeichnet werden.

Mit Fahrverbot belegte Strassen und die verbotenen Eingänge von Einbahnstrassen sind mit roten, abgeschirmten Lampen zu kennzeichnen, Hindernisse und abgesperrte Stellen mit gelben.

Inselposten sind durch schwache, blaue Beleuchtung kenntlich zu machen, behördlich angewiesene Parkplätze durch den blauen, beleuchteten Buchstaben P.

Art. 16. Die Fahrzeugführer sind verpflichtet, die Geschwindigkeit den Verkehrs- und Sichtverhältnissen so anzupassen, dass die Verkehrssicherheit nicht gefährdet wird.

Art. 17. Die Fussgänger haben die Trottoirs oder, wo solche fehlen, die Strassenseiten zu benützen.

Beim Ueberschreiten von Strassen und Plätzen haben sie sich zuerst davon zu überzeugen, dass sich keine Fahrzeuge nähern, und den Fussgängerstreifen

oder sonst den kürzesten und sichersten Weg einzuhalten.

Zu besonderer Vorsicht sind sie verpflichtet bei Niveauübergängen sowie überhaupt bei Bahn- und Strassenbahngeleisen und im Bereiche von Bahnhöfen oder anderen zum Betriebe von Transportanstalten gehörenden Anlagen.

Art. 18. An Strassenkreuzungen und -einemündungen und an unübersichtlichen oder gefährlichen Stellen sind Randsteine, hervorstehende Mauerecken, Ueberflurhydranten und andere Hindernisse mit weisser Farbe zu streichen.

In gleicher Weise sind Treppen kenntlich zu machen.

Art. 19. Die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 15. März 1932 über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr, der Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetz und der dazugehörigen weiteren Erlasse bleiben unverändert, soweit sie nicht durch die Regelung der Verdunkelung unwirksam werden.

B. Bahnen.

Art. 20. Haupt- und Nebenbahnen sowie Schwebbahnen sind verpflichtet, ihre Fahrzeuge, Anlagen und Signale zu verdunkeln.

Bahnen mit eigenem Bahnkörper dürfen die für die Verkehrssicherheit erforderlichen Massnahmen treffen, deren Umfang und Zulässigkeit vom Eidg. Post- und Eisenbahndepartement und während des Aktivdienstzustandes vom Militärischen Bahndirektor festgelegt wird.

Art. 21. Strassenbahnen und andere Bahnen, die den öffentlichen Grund benützen, unterliegen den Vorschriften für den Strassenverkehr.

Art. 22. Gebäude und andere Anlagen sowie Strassen und Plätze, die zu Bahnen gehören, unterliegen den Bestimmungen über die Aussenbeleuchtung.

C. Wasserfahrzeuge.

Art. 23. Auf Schiffe und Boote sind die für Motorfahrzeuge geltenden Vorschriften sinngemäss anzuwenden.

An Landungsstegen sind die für die Verkehrssicherheit unentbehrlichen Beleuchtungen zulässig, doch müssen sie nach oben abgeschirmt sein.

IV. Innenbeleuchtung.

Art. 24. Beleuchtungen und andere Lichtquellen im Innern von Wohnhäusern, sonstigen Gebäuden oder Räumen sind nur gestattet, wenn Vorkehrungen dafür getroffen sind, dass keine Lichtstrahlen nach aussen treten.

Nach aussen gerichtete Fenster, Türen, Oberlichter, Lichthöfe, Schächte, Abzüge, Glasziegel und andere durchsichtige Vorrichtungen sind so abzudichten, dass kein Licht ins Freie dringen kann.

Art. 25. In Räumlichkeiten, die nachts nur gelegentlich betreten werden, kann die normale Innenbeleuchtung durch eine nach aussen abgeschirmte, schwache, blaue Hilfsbeleuchtung ersetzt werden.

In Räumen, die bestimmungsgemäss nachts überhaupt nicht benützt werden, sind Massnahmen dafür zu treffen, dass die Beleuchtung nicht versehentlich eingeschaltet werden kann.

Art. 26. Treppenhäuser sind so zu beleuchten, dass Unfälle nach Möglichkeit verhütet werden.

Ist die Anbringung einer lichtdichten Vorrichtung mit Schwierigkeiten verbunden, so kann im Treppen-

haus eine nach aussen abgeschirmte, schwache, blaue Hilfsbeleuchtung verwendet werden.

Art. 27. Lassen sich in Industrie- und Gewerbebetrieben Fenster und andere Oeffnungen nur unvollständig verdecken, so kann an Stelle der normalen Beleuchtung die Arbeitsplatzbeleuchtung verwendet werden.

Diese besteht in seitlich und nach oben abgeschirmtem Licht, das nur einen begrenzten Platz beleuchtet und keine Strahlen nach aussen wirft.

Art. 28. In Elektrizitätswerken und anderen Anlagen, in denen der Betrieb ohne allgemeine Raumbeleuchtung durchgeführt werden kann, darf das Personal zur Bedienung der Apparate abgeschirmte, blaue Handlampen verwenden.

Art. 29. Bei Hauseingängen und andern Türen, die ins Freie gehen, ist darauf zu achten, dass beim Oeffnen kein Licht nach aussen dringt.

Lichtschleusen sind in öffentlichen Gebäuden, Gaststätten, Kinos, Theatern, Fabrikbetrieben, Geschäften und überhaupt in Häusern mit beträchtlichem Verkehr einzurichten, wenn von einem beleuchteten Raum ein Ausgang unmittelbar ins Freie führt.

Sie bestehen aus einem Abteil, welches gegen aussen und innen durch eine lichtdichte Türe oder einen lichtdichten Vorhang, dessen Enden gut übereinandergreifen, abgeschlossen ist.

Als Lichtschleuse kann der Hausgang oder ein Teil desselben verwendet werden.

Art. 30. Die Lichtwirkungen von Ofenbeschickungen und ähnlichen Arbeitsvorgängen in Gaswerken, Eisenwerken oder anderen chemisch-technischen Anlagen sind so abzuschirmen, dass Lichtstrahlen nach aussen möglichst vermieden werden.

V. Durchführung der Massnahmen.

Art. 31. Die Verdunkelung wird vom Bundesrat und nach Wahl des Generals von diesem im Einvernehmen mit dem Bundesrat verfügt.

Sie kann ausserhalb des Aktivdienstzustandes vom Eidg. Militärdepartement vorübergehend zu Uebungs- und Kontrollzwecken vorgeschrieben werden.

Art. 32. Kantone und Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass auf ihrem Gebiet die Verdunkelungsmassnahmen vorschriftsgemäss durchgeführt werden.

In luftschutzpflichtigen Gemeinden sind die Luftschutzorganisationen hiermit betraut.

Die Organe der kantonalen und der Ortspolizei haben die Luftschutzorganisationen bei der Ueberprüfung und Durchsetzung der Massnahmen zu unterstützen.

Art. 33. Die Verdunkelung der öffentlichen Beleuchtung kann dem Elektrizitätswerk übertragen werden, unterliegen aber ebenfalls der Kontrolle.

Art. 34. Die Durchführung der Verdunkelung an Gebäuden und Liegenschaften ist Sache des Eigentümers, bei Gebäuden und Liegenschaften, die ganz vermietet oder verpachtet sind, des Mieters oder Pächters.

Art. 35. Sind Wohnungen, Keller oder andere Räume vermietet, so hat der Mieter in den ihm ausschliesslich zustehenden Räumen für die Verdunkelung zu sorgen, während die gemeinsam benützten Teile, insbesondere das Treppenhaus, vom Eigentümer hierfür einzurichten sind.

Bei möblierten Zimmern, Einschliesslich solcher von Gasthöfen, hat der Vermieter die Verdunkelungseinrichtungen zur Verfügung zu stellen.

Dem Mieter oder Gast und überhaupt jedermann, der die Räume betritt, liegt die richtige Handhabung der Verdunkelungsvorrichtungen ob.

Art. 36. Jedermann ist verpflichtet, den Kontrollorganen den Zutritt zu Liegenschaften, Gebäuden und Räumen jederzeit zu gestatten und sich den Kontrollmassnahmen zu unterziehen.

Die Kontrollorgane sind berechtigt, sich nötigenfalls den Zutritt selbst zu verschaffen und die vorschriftswidrigen Beleuchtungskörper zu beschlagnehmen.

Art. 37. Ausnahmen von der Verdunkelung dürfen nur in wichtigen und dringlichen Fällen gewährt werden.

Für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen sind zuständig:

- a) Das Armeekommando für Truppen, militärische Anlagen und für Arbeiten, die im Interesse der Landesverteidigung unverzüglich durchgeführt werden müssen;
- b) der Militäreisenbahndirektor für Instandstellungsarbeiten, die an Transportanstalten zur Nachtzeit vorgenommen werden müssen;
- c) die Abteilung für Luftschutz des Eidg. Militärdepartements für alle übrigen Fälle.

Jede Bewilligung ist örtlich und zeitlich genau zu umschreiben und schriftlich zu erteilen.

Sie wird dem Territorialkommando, dem Ortsleiter des Luftschutzes und in nichtluftschutzpflichtigen Gemeinden dem Gemeinderat schriftlich bekanntgegeben, in den unter a) und b) genannten Fällen überdies der Abteilung für passiven Luftschutz.

Während der Dauer des Fliegeralarmes sind alle Ausnahmegewilligungen ungültig.

VI. Strafbestimmungen.

Art. 38. Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung sowie die auf Grund derselben ergangenen Ausführungsbestimmungen und gegen die Weisungen der zuständigen Stellen werden nach dem Bundesbeschluss vom 24. Juni 1938 betreffend Strafvorschriften für den passiven Luftschutz und dem Bun-

desratsbeschluss vom 28. Januar 1941 betreffend Widerhandlungen gegen Massnahmen des passiven Luftschutzes geahndet.

Werden Widerhandlungen von Militärpersonen im Dienste begangen, so richtet sich das Verfahren nach dem Militärstrafrecht.

Art. 39. Die Strafvorschriften finden Anwendung auf Gemeindebehörden, die ihre Verpflichtungen für die Durchführung und Ueberprüfung der Verdunkelungsmassnahmen nicht erfüllen.

Verantwortlich und strafbar sind insbesondere die Mitglieder des Gemeinderates.

VII. Schlussbestimmungen.

Art. 40. Der Vollzug dieser Verordnung, soweit er dem Bunde obliegt, sowie der Erlass von Ausführungsbestimmungen ist Sache des Eidg. Militärdepartements.

Dieses ist ermächtigt, bestimmte Befugnisse seiner Abteilung für Luftschutz zu übertragen.

Art. 41. Die vorliegende Verordnung tritt am 1. Dezember 1943 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt hin werden ausser Kraft gesetzt:

- a) Die Verordnung des Bundesrates vom 3. Juli 1936 über die Verdunkelung im Luftschutz, mit Abänderung vom 13. Oktober 1937;
- b) die Verfügung des Eidg. Militärdepartements vom 22. Juli 1936 über Ausführungsbestimmungen für die Verdunkelung im Luftschutz;
- c) die Verfügung des Eidg. Militärdepartements vom 5. Oktober 1937 betreffend die Regelung des Strassenverkehrs im Luftschutz, soweit sie die Verdunkelung betrifft, und die zugehörige Verfügung vom 23. März 1943.

Bern, den 23. November 1943.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:
Celio.

Der Bundeskanzler:
G. Bovet.

Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft

1. Das Initiativkomitee zur Gründung einer Schweiz. Luftschutz-Offiziersgesellschaft tagte am 20. November 1943 in Olten und hat die Inangriffnahme der eigentlichen Gründungsarbeiten einhellig beschlossen und einen Statutenentwurf für die schweizerische Gesellschaft durchberaten.
2. Der im Aufruf (siehe «Protar» Nr. 10) umschriebene Zweck der Gesellschaft, wobei hauptsächlich die ausserdienstliche Weiterbildung und eine gewisse Mitarbeit am Weiterausbau des Luftschutzes im Vordergrund stehen, jede Vereinsmeierei umgangen und die administrativen Arbeiten auf ein Minimum beschränkt werden müssen, soll durch rege Tätigkeit der zu gründenden Sektionen mit Unterstützung des Zentralvorstandes erreicht werden.
3. Die Gründung der Sektionen, die das Gebiet der Ter.-Kreise oder eine bestimmte Region umfassen soll, wird von Mitgliedern des Initiativkomitees oder Herren, die sich dieser Mühe unterziehen wollen, vorgenommen und in mehreren Ter.-Kreisen sind die nötigen Vorarbeiten bereits getan. Die Erfahrungen der LOG Ter.-Kreis 4, die seit 1941 besteht, dienen weitgehend als Vorbild.
4. In einer ersten Delegierten- und Generalversammlung soll anfangs 1944 die Gründung der schweizerischen Gesellschaft, verbunden mit einem Referat eines prominenten Schweizlers erfolgen.
5. Grundsätzliche Beitrittserklärungen sind bis jetzt gegen 500 eingegangen. Wir erwarten aber, dass sich möglichst alle Luftschutzoffiziere der SLOG anschliessen, nur so kann sie ihr Ziel wirklich und vollwertig erreichen. **Das Initiativkomitee.**